



Entgeltordnung

- **Verhandlungen zu neuer Entgeltordnung (EGO) seit Ende 2005 (TVöD) und 2006 (TV-L)**
- seit Inkrafttreten von TVöD/TV-L keine eigenständigen Eingruppierungsvorschriften
- altes Eingruppierungsrecht einschließlich Vergütungsordnung der Angestellten sowie Lohngruppenverzeichnis der Arbeiter gelten übergangsweise fort (§ 17 Abs. 1 TVÜ-Bund/TVÜ-L)
- > Verfahren: Zunächst Eingruppierung/Einreihung nach altem Recht, dann Überleitung gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund/TVÜ-L, **aber** mit Wegfall der Aufstiege § 17 Abs. 5 TVÜ-Bund/TVÜ-L



Entgeltordnung Bund und VKA

- seit 2005: Versuch, eine neue Entgeltordnung zu vereinbaren
- April 2009: Arbeitgeber „veröffentlichten“ ihre Vorstellung zur EGO bzw. ihr Modell
- diese beiden Modelle standen sich gegenüber und waren für die jeweils andere Tarifvertragspartei nicht verhandlungsfähig
- scheiterte hauptsächlich am Festhalten der Arbeitgeber am § 17 Abs. 5 TVÜ-Bund/VKA – Regelung zu den Bewährungs-, Fallgruppen- u. Tätigkeitsaufstiegen



Entgeltordnung Bund und VKA

- seit Ende Sept. 2009 vier Gespräche mit Bund u. VKA zur Klärung, ob Verhandlungen fortgesetzt werden
- es sollte eine Verfahrensvereinbarung geben; 26. Nov. 2009 letztes Gespräch mit Bund und VKA ohne Ergebnis
- AG sind nicht bereit, das derzeitige tatsächliche Entgeltniveau als materielle Grundlage für die EGO zu akzeptieren



Entgeltordnung Bund und VKA

- Juni 2010: weiteres Verfahrensgespräch über weitere Beratungsgespräche
- 15./16. Juli in Frankfurt die erste gemeinsame Verhandlungsrunde zwischen Bund/VKA und den Gewerkschaften zur Struktur der EGO
- Einrichtung von verschiedenen Arbeitsgruppen zu den verschiedenen Bereichen und Einrichtung einer Steuerungsgruppe (= Gremium der Spitzen der Tarifvertragsparteien), die die Lage und das weitere Vorgehen bewerten soll; erste Sitzung fand am 4. Oktober 2010 statt



Entgeltordnung Bund und VKA

- vorläufige Zuordnung von Tätigkeitsmerkmalen mit ehemaligen Aufstiegen in die EG 2 – 8 konnten bislang nicht vereinbart werden, weil AG-Seite blockt
- als Ausgleich für die „Nichteinigung“ hinsichtl. der Zuordnung erhalten die Neueingestellten und Wechsler im Okt. 2011 eine Pauschalzahlung von 250 Euro
- August 2011 zweite Sitzung der eingerichteten Steuerungsgruppe:
 - Bund will Entgeltordnung TVöD auf der Grundlage EGO zum TV-L
 - VKA will auch EGO, aber nicht wie TdL-Modell, sondern spartenorientierte Einzelbetrachtung aller Tätigkeitsmerkmale



Entgeltordnung Länder

- Tarifeinigung vom März 2009: Aufnahme der Verhandlungen nach der Sommerpause
- Grundlage der Verhandlungen:
 - bisherige Eingruppierungsgrundsätze
 - die bisherige Anlage 1a BAT
 - und die zusätzlichen Tätigkeitsmerkmale



Entgeltordnung Länder

- Ziel:
 - redaktionelle Bereinigung/Aktualisierung
 - Ergänzungen neuer beruflicher Entwicklungen
 - Eingruppierung der Arbeiterinnen/Arbeiter und Angestellten nicht mehr getrennt geregelt
 - Zusammenfassung der Eingruppierungsgrundsätze BAT
 - Straffung
 - (im 2. Schritt) Erprobung eines Modells der neuen EGO

- Lösung für Regelung der Überleitungssystematik

- Bearbeitung mit Arbeitsgruppen für die verschiedenen Bereiche (z. B. Polizei mit Teiln. ver.di, dbb tarifunion u. GdP)



Entgeltordnung Länder

- Beginn: Lohngruppenverzeichnis der Arbeiter;
insbesondere Abgrenzung EG 1 zu EG 2
- Einigung
 - auf Einfügung einer Legaldefinition für EG 2
 -



Entgeltordnung Länder

Nov. 2009; erstes Gespräch Polizeibereich:

➤ Schwerpunkt Arbeiterbereich; Zuordnung der Lohngruppen:

1. LG 2 + 2a = EG 3 (eingehende Einarbeitung)
2. LG 3 – 4a = EG 4 (Ausbild. 2,5 Jahre)
3. LG 4 – 5a = EG 5
4. LG 5 – 6a = EG 6 (hochwertige Arbeiten)
5. LG 6 – 7a = EG 7 (hochwertige Tätigk. mit Qualifizierungsmerkmalen u. Mechatroniker)
6. LG 7 – 8a = EG 8



Entgeltordnung Länder

Erste Schritte zur Lösung der Problematik hinsichtl. der Überleitungssystematik/Wegfall der Aufstiege:

- Zuordnung zur jeweils höheren Vergütungsgruppe für die EG 2 bis 8 auf die bis zu dreijährigen Aufstiege begrenzt
- Abbildung auch der vier- und fünfjährigen Aufstiege in der Zuordnung zu der höheren EG, soweit nicht bereits durch Überleitung erledigt; sollte im Spitzengespräch geklärt werden



Entgeltordnung Länder

TdL forderte Ende 2009 schnelle Entscheidung der Gewerkschaftsseite zum EGO-Abschluss

übereilte Entscheidung nicht noch einmal gewollt, da primäres Ziel Wiedereinführung der Bewährungs-, Fall und Zeitaufstiege auch für Neueingruppierungsfälle

neue Verhandlungstermine festgelegt: 4./5. und 8./9. Februar 2010



Entgeltordnung Länder

Am 4./5. Februar 2010 wurde festgestellt, dass es vor der Vereinbarung der EGO noch Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich best. Punkte bedarf:

- Gliederung der zukünftigen EGO
- techn. Umsetzung der bisherigen Aufstiege
- Zusammenführung der Merkmale Angestellten- u. Arbeiterbereich
- neue berufliche Entwicklungen

daher Absage 08./09.02.2010; Sachverhaltsaufklärung zweite Jahreshälfte 2010, um danach weiter zu verhandeln



Entgeltordnung Länder

weiterführender Termin am 19. Mai 2010

Gewerkschaftsseite stellt inhaltliche Zusammenführung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1a BAT und Oberbegriffe des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb dar

am 1. Juli teilt die TdL ihre Auffassung zur Struktur der EGO mit, wonach der „Allgemeine Teil“ keine Auffangfunktion für nicht im „Besonderen Teil“ fehlende Tätigkeitsmerkmale haben soll und keine Vermischung von Arbeiter- und Angestelltenmerkmalen stattfinden soll

für Gewerkschaftsseite nicht vertretbar



Entgeltordnung Länder

weiterführender Termin am 4./5. Oktober 2010

Übereinstimmung über Grundlinien für die weiteren Verhandlungen; Beibehaltung des Status quo > sog. Relaunch

Folgendes soll gelten:

- Tätigkeitsmerkmale der VergGr VIII BAT mit „kurzem“ Aufstieg in die VergGr VII BAT werden grds. der EG 4 zugeordnet
- Heraushebungsmerkmale der VergGr VII BAT mit „kurzem“ Aufstieg in die Vergütungsgruppe VIb BAT werden auch bei Zuordnung des Grundmerkmals zu EG 4 der EG 6 zugeordnet
- Tätigkeitsmerkmale der VergGr VIb BAT mit „kurzem“ Aufstieg in die Vergütungsgruppe Vc BAT werden der EG 8 zugeordnet



Entgeltordnung Länder

Weiter soll gelten:

- EG 7 werden keine Tätigkeitsmerkmale aus dem Bereich der Angestellten zugeordnet
- Stufe 6 der jeweiligen EG bleibt auch für die Tätigkeitsmerkmale bestehen, die der EG aufgrund eines „kurzen“ Aufstieges zugeordnet worden sind
- offen ist noch die Frage der Stufen in der EG 9

weitere Verhandlungstermine:

29. Oktober, 15./16. und 29./30. November 2010



Entgeltordnung Länder

am 29. Oktober wurde dann verabredet, dass zum 15./16. November eine Auflistung der Tätigkeitsmerkmale in den Besonderen Teilen der EGO mit „kurzen“ Aufstiegen aus der Vergütungsgruppe VIII in die VII BAT erfolgen soll, die dann statt der EG 4 der EG 5 zugeordnet werden sollen

weiterhin sollte zu diesem Termin ein Vorschlag der TdL zur Definition der „schwierigen Tätigkeit“ in der EG 4 des Allgemeinen Teils der EGO erarbeitet werden



Entgeltordnung Länder

am 15./16. November 2010 wurde zunächst die erstellte Liste der „kurzen“ Aufstiege diskutiert im weiteren Verlauf des Termins weigerte sich die TdL, die Verhandlungen weiterzuführen, da die Gewerkschaftsseite aus Sicht der TdL „erneut die Verhandlungsgrundlage“ verlassen habe

die TdL bezog sich auf die Forderung der Gewerkschaftsseite, dass alle Vergütungsgruppenzulagen – mit Abschlag – auch bei Neueingruppierungen zustehen sollen



Entgeltordnung Länder

am 28. Januar 2011 einigen sich die TV-Parteien auf den Text der



Entgeltordnung Länder

Tarifeinigung vom 10. März 2011

Verlängerung der Bewährungsaufstiege: **31.10.2012**

Inkrafttreten EGO: 01.01.2012; **Wahlrecht** für die Beschäftigten

Wahlrecht, ob neues oder altes Recht angewendet werden soll; **Ein-Jahres-Frist**

jeder Beschäftigte muss für sich abklären, ob es günstiger, ist nach neuem oder altem Recht behandelt zu werden – **individuelle Prüfung**

der Beschäftigte verbleibt solange im alten Recht, wie sich die Tätigkeit nicht ändert



Entgeltordnung zum TV-L

Inkrafttreten zum 1. Januar 2012

Redaktionsverhandlungen erst gegen Oktober abgeschlossen

Folgen:

- Änderungen im TV-L: